

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 58 (1978)
Heft: 9

Vorwort: Die erste Seite
Autor: Krättli, Anton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die erste Seite

ALS KÜRZLICH IM AARGAU die Wanderausstellung eröffnet wurde, die in der ganzen Schweiz über den Kanton Jura informieren soll, sagte der jurassische Verfassungsrat Bernard Beuret, der Eindruck, den seine Landsleute während ihres langen Kampfes um die Lösung von Bern zweifellos auch erweckt hätten, nämlich dass sich dieser Kampf zugleich gegen die Schweiz, ihre politischen Prinzipien und ihre Praxis richte, sei falsch. Den Jurassiern gehe es allein darum, sich selbständig zu formieren und ein Schweizer Kanton zu werden, der dreiundzwanzigste. Das sind Töne, die sicher auch im Hinblick auf die schweizerische Volksabstimmung gewählt wurden; aber es gibt keinen Grund, ihnen in dem zu misstrauen, was sie aussagen. Wir sollten uns jedenfalls davor hüten, unseren berechtigten Widerwillen gegen illegale Methoden des politischen Kampfes, wie sie im Jurakonflikt allerdings zur Anwendung gekommen sind, auf den neu zu gründenden Kanton zu übertragen. Er ist die Frucht eines lebendigen Föderalismus, er gründet auf kulturellen, zum Teil konfessionellen und historischen Gegebenheiten und ist in seinem Willen nur zu bestärken, der in der jurassischen Verfassung klar ausgedrückt ist: *«Der Kanton Jura arbeitet mit den anderen Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen.»* Der Kampf um die Durchsetzung seiner Unabhängigkeit freilich war ein Kampf um radikale Veränderung, ein Bruch mit bestehenden Verhältnissen und damit eine krasse Unerhörtheit im geregelten politischen Alltag unseres Landes. Er hat – bei Bewahrern sowohl wie bei Veränderern – Emotionen angeheizt, und es konnte schliesslich nicht ausbleiben, dass die Manifestationen dezidierter Selbstbehauptung als Provokation, Ruhestörung und frevles Spiel mit dem Feuer empfunden wurden; teilweise waren sie Schlimmeres. Die Erfahrungen des Jurakonflikts haben aber auch gezeigt, dass Ruhe und Ordnung zwar hohe, aber nicht die höchsten Güter sind, wenn es um Selbstbestimmung und Neugestaltung geht. Vor der Erstarrung in alten, nicht mehr wirklichkeitsgerechten Formen und dem Chaos selbstzerstörerischer Bewegung bewahrt uns allein die Bereitschaft, unter Wahrung demokratischer Prinzipien gemeinsam die Veränderungen politisch und staatsrechtlich zu erfassen, die eine neue Realität von uns fordert. Auch das Rassemblement jurassien wird – spätestens nach der Gründung des neuen Kantons – dazu aufgerufen sein. Schön wäre, wenn der konkrete Einzelfall, was diese Bereitschaft betrifft, auch auf die Meinungsbildung zur Totalrevision der Bundesverfassung seine Auswirkungen hätte. Sie könnte es brauchen.

Anton Krättli
